Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/1191

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-17-02-ho
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.11.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.11.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.12.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)

Beschlussentwurf:

1. Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der WfL wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung erteilt, den in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WfL zuzustimmen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten.

3. Soweit eventuelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den materiellen Gehalt nicht berühren, erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

Begründung:

Die WfL möchte zukünftig auf die Fachkompetenz der jeweiligen Baudezernentin/des jeweiligen Baudezernenten zurückgreifen. Daher soll das Gremium des Aufsichtsrates der WfL um die jeweilige Baudezernentin/den jeweiligen Baudezernenten der Stadt Leverkusen als beratendes Mitglied erweitert werden.

Hierfür ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Im Rahmen dieser Änderung werden weitere Regelungen im Gesellschaftsvertrag an geltendes Recht und an die vergleichbaren Regelungen in Gesellschaftsverträgen von anderen städtischen Gesellschaften angepasst.

Den in der Synopse dargestellten Änderungen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Zu § 7.2
Anpassung an § 113 Abs. 5 GO NRW.

Zu §§ 8.2 und 14.1
Um der aktuellen Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen die Einladungen für die Sitzungen zur Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat zukünftig rechtssicher auch durch E-Mail erfolgen können. Gleichzeitig werden die Vorschriften hinsichtlich Fristen und Verfahrensweise an die vergleichbaren Regelungen in Gesellschaftsverträgen von anderen städtischen Gesellschaften angepasst.

Zu § 12.1
Das Gremium des Aufsichtsrates der WfL soll um die jeweilige Baudezernentin/den jeweiligen Baudezernenten der Stadt Leverkusen als beratendes Mitglied erweitert werden.

Zu § 12.5
Anpassung an § 108 Abs. 5 Ziffer 2 GO NRW und § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu § 17.4
Der aktuelle Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelung zur Dauer der Bestellung der Geschäftsführung.

Zu § 24.4
Anpassung an § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

Alle geplanten Änderungen sind der in der Anlage dargestellten Synopse zu entnehmen.

Über die Änderungen entscheidet gem. § 11.1 i. V. m. § 7.2 die Gesellschafterversammlung der WfL nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde vor ihrer Umsetzung anzuzeigen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Damit die Änderung des Gesellschaftsvertrages schnellstmöglich umgesetzt werden kann, ist eine Beschlussfassung im aktuellen Turnus dringend geboten.

Anlage/n:

Anlage: Synopse Gesellschaftsvertrag WfL

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
7.2	Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder. Sie handeln einheitlich für die Stadt nach Weisung bei Aufgaben gern. § 11 Abs. 1 dieses Vertrages. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.	7.2	Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder. Sie handeln einheitlich für die Stadt nach Weisung bei Aufgaben gern. § 11 Abs. 1 dieses Vertrages. Die vom Rat der Stadt Leverkusen gewählten Vertreter haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
8.2	Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 3 Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von 14 Tagen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.	8.2	Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail etc.) mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Gesellschafterin und die für das Beteiligungsmanagement zuständige Stelle der Stadt Leverkusen erhalten die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen mit gleicher Frist zur Kenntnis. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zu wählen sind und von denen 3 Mitglieder von der Sparkasse Leverkusen bestellt werden, sowie einem beratenden Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG.	12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zu wählen sind und von denen 3 Mitglieder von der Sparkasse Leverkusen bestellt werden, sowie einem beratenden Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
12.5	Aufsichtsratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.	12.5	Die vom Rat der Stadt Leverkusen bestellten Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.
14.1	Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 10 Kalendertage liegen; in dringenden Fällen kann mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auf die Einhaltung einer Frist verzichtet werden.	14.1	Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich oder elektronisch (E-Mail etc.) mit einer Frist von vierzehn Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die Gesellschafterin und die für das Beteiligungsmanagement zuständige Stelle der Stadt Leverkusen erhalten die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen mit gleicher Frist zur Kenntnis. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (E-Mail etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen.
17.4	Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen.	17.4	Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen.

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
		24.4 (neu)	Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) finden Anwendung.